



Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und Abfallwirtschafts-Gebührensatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
⁴Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner pflanzliche Abfälle aus Privatgärten, die aufgrund der Verordnung des Landkreises Tirschenreuth über die Übertragung von Aufgaben der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten nach der jeweils gültigen Fassung an die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 1 a Abfallvermeidung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. ³Er bestellt hierzu Abfallberater und bedient sich der vom ZMS bestellten Abfallberater.
- (2) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (3) Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen entsprechend der vorstehenden Absätze verfahren.

§ 2 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 u. 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK:18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 13705, nunmehr: EAD 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (bisher: Abfallschlüssel 97104 nunmehr: EAD 18 01 02).
4. Altautos, Altreifen und Altöl,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
9. ungenügend vorbehandelte Abfälle wie:
 - a) Steine, Betonbruchstücke, Betonfertigteile und ähnliche Materialien mit einer Größe über 1 m Länge und 0,7 m Dicke,
 - b) Ekel erregende und übel riechende Stoffe.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Bauabfälle
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglich Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (§ 13 Abs. 6),
 3. Kühl- und Gefriergeräte, soweit sie nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (§ 13 Abs. 7)
 4. Klärschlamm.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 16 überlassen werden.

³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 eine Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 6

Mitteilung- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 8

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§ 12 bis 15) oder
 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 16).

§ 10

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Die Örtlichkeiten werden jeweils gesondert bekannt gegeben.
- (2) ¹Soweit für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) ein Bringsystem eingerichtet wurde, unterliegen diese dem jeweils bestehenden Bringsystem. ²Die betreffenden Stoffarten, für die ein Bringsystem besteht, werden vom Landkreis gesondert bekannt gemacht.

- (3) ¹Problemabfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, unterliegen ebenfalls dem Bringsystem. ²Dies gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe § 10 Abs. 2) sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die jeweiligen Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Weder Abfälle zur Verwertung noch Abfälle zur Beseitigung dürfen neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen und sonstigen gesicherten und zugelassenen Sammel- oder Annahmeeinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Die Problemabfälle im Sinn des § 10 Abs. 3 werden durch den Landkreis jährlich zweimal gesammelt. ²Über den Zeitpunkt und die Örtlichkeiten erfolgt jeweils eine gesonderte Bekanntmachung. ³Problemabfälle im Sinn des § 10 Abs. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem beauftragten Personal bei den Einsammlungsortlichkeiten der Problemabfallsammlungen zu übergeben. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) ¹Soweit Abfälle zur Verwertung dem Holsystem unterliegen, sind diese dem Holsystem zu überlassen. ²Die betreffenden Stoffarten werden vom Landkreis gesondert bekannt gemacht.
- (3) Dem Holsystem im Sinn des Abs. 1 unterliegen auch Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 und Abs. 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- (4) Haushaltsgefrier- und Haushaltskühlgeräte unterliegen dem Holsystem.
- (5) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), unterliegen dem Holsystem.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die dem Holsystem gem. § 12 Abs. 2 unterliegenden Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ³Zugelassen sind nur die Behältnisse, die der Landkreis zu diesem Zweck bekanntmacht.
- (2) ¹Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 und Abs. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnorweimer	mit 50 l Füllraum;
2. Müllgroßbehälter	mit 80 l Füllraum;
3. Müllgroßbehälter	mit 120 l Füllraum;
4. Müllgroßbehälter	mit 240 l Füllraum;

- (3) Für Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern sind auch folgende Restmüllbehälter zugelassen:

1. Müllgroßbehälter	mit 770 l Füllraum;
2. Müllgroßbehälter	mit 1.100 l Füllraum.

- (4) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in dem zugelassenen Restmüllbehältnis nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Abfall in Restmüllsäcken neben dem Restmüllbehältnis zur Abholung bereitzustellen. ²Die Restmüllsäcke sind nur für eine einmalige Verwendung bestimmt. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen und wo diese zu erwerben sind.
- (5) ¹Bei Grundstücken, die für das Müllfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind, kann auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken an Stelle von Restmüllbehältnissen gestattet werden. ²Grundlage der Kapazitätsermittlung (Ausnahme § 13 Abs. 4) ist § 14 Abs. 1.
- (6) ¹Sperrmüll im Sinn des § 12 Abs. 5 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Sperrmüllbesitzer mit. ²Die Übergabe des Sperrmülls hat ebenerdig und so zu erfolgen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust verladen werden kann; Ausnahmen zur Bereitstellungsortlichkeit können durch den Landkreis zugelassen werden. ³Zur Übergabe des Sperrmülls an den Landkreis oder an einen von ihm Beauftragten hat der Sperrmüllbesitzer oder dessen Beauftragter anwesend zu sein. ⁴Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. ⁵Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. ⁶Die in Satz 1 genannten Abfälle sind zu den genannten Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder

gefährdet werden. ⁷Auf Antrag darf der Sperrmüll von den Besitzern oder von einem von ihnen beauftragten Dritten auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (7) ¹Gefrier- und Kühlgeräte im Sinne des § 12 Abs. 4 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen ihn dem Gefrier- und Kühlgerätebesitzer mit. ²Die Übergabe der Gefrier- und Kühlgeräte hat ebenerdig und so zu erfolgen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust verladen werden können; Ausnahmen zur Bereitstellungsörtlichkeit können durch den Landkreis zugelassen werden. ³Zur Übergabe der Gefrier- und Kühlgeräte an den Landkreis oder an einen von ihm Beauftragten hat der Besitzer von Gefrier- und Kühlgeräten oder dessen Beauftragter anwesend zu sein. ⁴Für die Bereitstellung der in Satz 1 genannten Abfälle gilt Abs. 6 Satz 6 entsprechend. ⁵Auf Antrag dürfen Gefrier- und Kühlgeräte von den Besitzern oder von einem von ihnen beauftragten Dritten auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

§ 14

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 3 im Rahmen des Holsystems zur Entsorgung von Restmüll bereitstehen; soweit ein weiteres Holsystem zur Einsammlung von Wertstoffen besteht, ist mindestens ein Wertstoffbehältnis gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 bereitzuhalten und entsprechend zu benutzen. ³Für jeden Einwohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von 5 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁴Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Antrag über die zugelassenen Restmüllbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) ¹Die Werkstoff- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Restmüllbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (4) ¹Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Restmüllbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüllbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹Der Restmüll wird vierzehntägig abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³Soweit Abfälle zur Verwertung dem Holsystem unterliegen (§ 12 Abs.2), wird die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Abfuhr gesondert bekannt gegeben. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gemacht.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 16

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe des Absatzes 3 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Soweit erforderlich, kann die Art und Weise der Anlieferung von Abfällen seitens des Landkreises festgelegt werden.

3. Abschnitt

Benutzung der landkreiseigenen Abfallentsorgungsanlage Steinmühle

§ 17 Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Tirschenreuth betreibt und unterhält im Sinne dieser Satzung zur endgültigen Ablagerung von behandelten und nicht behandelbaren Siedlungsabfällen und von nicht behandelbaren und nicht verwertbaren inerten Materialien aus Industrie, Gewerbe und Haushaltungen eine zentrale Reststoffdeponie als öffentliche Einrichtung.

§ 18 Umfang der Einlagerung

- (1) ¹In der Reststoffdeponie dürfen nur Abfälle aus dem häuslichen, gewerblichen, industriellen und Dienstleistungsbereich angeliefert werden, deren Abfallanfallort im Landkreis Tirschenreuth liegt. ²Anlieferungen von außerhalb des Landkreisgebietes bedürfen der gesonderten Zustimmung durch den Landkreis. ³Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, sofern kein Ausschluss gem. § 3 Abs. 1 besteht oder eine Ausnahmegenehmigung gem. § 18 Abs. 5 erteilt worden ist. ⁴Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nur dann bei der Abfallentsorgungsanlage abgegeben werden, soweit dafür eine Annahmemöglichkeit eingerichtet wurde.
- (2) Nicht angenommen werden Klärschlamm, Fäkalschlamm, sonstige Schlämme und nicht ausreichend entwässerte Abfälle sowie Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 9 dieser Satzung.
- (3) Mit Ausnahme der Abgabe von Abfällen zur Verwertung ist dem Landkreis die erstmalige Anlieferung von im Sinne dieser Satzung zugelassenen Abfälle vorher anzuzeigen.
- (4) ¹Abfälle dürfen nur zu den vom Landkreis festgesetzten Zeiten angeliefert werden. ²Im Übrigen ist den Anweisungen des Personals bei der Benutzung der Deponie Folge zu leisten.
- (5) Der Landkreis kann für ausgeschlossene Abfälle im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zur Einlagerung zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und eine physikalische, chemische oder biologische Beeinträchtigung des Wassers nicht zu besorgen ist.

§ 19 Haftung des Landkreises

Der Landkreis Tirschenreuth haftet gegenüber jeglichen Anlieferern von Abfällen für Schäden, die diesen bei der Benutzung der Entsorgungsanlage entstehen nur, wenn und soweit seinen Bediensteten oder sonstigen Verantwortlichen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Haftung der Benutzer

¹Für Schäden, die dem Landkreis Tirschenreuth durch die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, entstehen, haftet der Benutzer. ²Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen, die den bei ihnen anfallenden Abfall durch Dritte abliefern lassen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 22 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 14 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 16 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder bringen lässt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert oder anliefern lässt,
 7. die zwingenden Vorschriften im § 16 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

8. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1, 2 und 4 Abfälle anliefert oder anliefern lässt oder gegen die Anweisung des Personals verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 24

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tirschenreuth vom 05. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 09.12.1995/Nr.48/49) außer Kraft.

Tirschenreuth, den 07.11.1997
Landkreis Tirschenreuth

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 26.02.1999

Auf Grund des Art. 3 Abs.2 und des Art. 7 Abs.1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth vom 07.11.1997 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 15.11.1997, Nr. 45, 46) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|---------------------|-----|------------------|
| 1. Müllnormeimer | mit | 50 l Füllraum, |
| 2. Müllgroßbehälter | mit | 60 l Füllraum, |
| 3. Müllgroßbehälter | mit | 80 l Füllraum, |
| 4. Müllgroßbehälter | mit | 120 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter | mit | 240 l Füllraum." |

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, den 26.02.1999
Landkreis Tirschenreuth

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 04.05.2005

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth vom 07.11.1997 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 15.11.1997, Nr. 45,46), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.02.1999 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 9 vom 06. März 1999) wird wie folgt geändert:

1. **§ 17 Öffentliche Einrichtung** - erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Tirschenreuth betreibt und unterhält im Sinne dieser Satzung zur endgültigen Ablagerung von behandelten und nicht behandelbaren Siedlungsabfällen und von nicht behandelbaren inerten Materialien aus Industrie, Gewerbe und Haushaltungen eine zentrale Reststoffdeponie als öffentliche Einrichtung.

2. **§ 18 Umfang der Einlagerung** - erhält folgende Fassung:

- (1) In der Reststoffdeponie dürfen nur Abfälle aus dem häuslichen, gewerblichen, industriellen und Dienstleistungsbereich angeliefert werden, deren Abfallanfallort im Landkreis Tirschenreuth liegt, oder die aus Gebietskörperschaften stammen, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Tirschenreuth geschlossen haben. Anlieferungen von außerhalb dieser Anfallorte bedürfen im Einzelfall einer Genehmigung. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nur dann bei der Abfallentsorgungsanlage abgegeben werden, soweit dafür eine Annahmemöglichkeit eingerichtet wurde.
- (2) Unbeschadet des § 3 Abs. 1 werden nur solche Abfälle angenommen, die dem jeweiligen Genehmigungsumfang für die Ablagerung auf der Reststoffdeponie Steinmühle entsprechen, oder für die eine Ausnahmegenehmigung gem. § 18 Abs. 5 erteilt worden ist. Abfälle der Deponieklasse II, für die der Landkreis Tirschenreuth entsorgungspflichtig ist, sind zur Reststoffdeponie Sandmühle des Landkreises Wunsiedel zu verbringen.
- (3) Die erstmalige Anlieferung von im Sinn dieser Satzung zugelassenen Abfällen, auf den genannten Reststoffdeponien, ist dem Landkreis mit einer entsprechenden Deklarationsanalytik anzuzeigen.
- (4) Abfälle dürfen nur zu den von Landkreis festgesetzten Zeiten angeliefert werden. Im Übrigen ist den Anweisungen des Personals bei der Benutzung der Deponie Folge zu leisten.
- (5) Der Landkreis kann für Abfälle, die nicht im Genehmigungsumfang enthalten sind, im Einzelfall mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich Ausnahmen zur Einlagerung zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und eine physikalische, chemische oder biologische Beeinträchtigung des Wassers nicht zu besorgen ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Tirschenreuth, den 04.05.2005
Landkreis Tirschenreuth

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 19.10.2006

Auf Grund des Art. 3 Abs.2 und des Art. 7 Abs.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Tirschenreuth vom 07.11.1997 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 15.11.1997, Nr. 45, 46), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.05.2005 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr.19/20 vom 14.05.2005) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|------------------|
| 1. Ringmülleimer | mit | 50 l Füllraum, |
| 2. Müllgroßbehälter nach DIN EN 840 | mit | 60 l Füllraum, |
| 3. Müllgroßbehälter nach DIN EN 840 | mit | 80 l Füllraum, |
| 4. Müllgroßbehälter nach DIN EN 840 | mit | 120 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter nach DIN EN 840 | mit | 240 l Füllraum." |

2. Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die Ringmülleimer mit 50 l Füllraum können nur noch bis zum 30.06.2010 eingesetzt werden; ab dem 01.07.2010 werden nur noch fahrbare Abfallbehälter, die der europäischen Norm EN 840 entsprechen, abgefahren. Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung oder Neuanschluß), muß das neue Gefäß der Euro-Norm 840, insbesondere bzgl. der Griffhöhe und der Fahrbarkeit, entsprechen."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, den 19.10.2006
Landkreis Tirschenreuth

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
im Landkreis Tirschenreuth
(Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)**

Vom 19.10.2006

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Tirschenreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ³Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 16 AWS) sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
²Soweit Wertstoffbehälter für Papier (über die vom Landkreis bereitgestellte Behälterkapazität, entsprechend der angemeldeten Restmüllbehälterkapazität, hinaus) zusätzlich bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach Anzahl und Größe dieser Wertstoffbehälter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen oder Volumen.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Entleerung der Restmüllbehälter nach §13 Abs. 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung halbjährlich

1. je Ringmülleimer mit	50 l Inhalt	58,26 €,
2. je Müllgroßbehälter mit	60 l Inhalt	58,26 €,
3. je Müllgroßbehälter mit	80 l Inhalt	77,76 €,
4. je Müllgroßbehälter mit	120 l Inhalt	116,52 €,
5. je Müllgroßbehälter mit	240 l Inhalt	233,04 €,
6. je Müllgroßbehälter mit	770 l Inhalt	747,84 €,
7. je Müllgroßbehälter mit	1.100 l Inhalt	1.068,30 €.

²Die Gebühr ist zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehälter mit Unterbrechungen oder überhaupt nicht zur Abholung bereitgestellt ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5 Abfallwirtschaftssatzung) erfolgt ist.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden Sack 4,00 €.
- (3) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle durch Selbstanlieferer beträgt
- | | |
|--|------------------------|
| 1. für inerte Abfälle, die auf der Deponie Steinmühle abgelagert werden können | 40,00 €/t |
| 2. für Abfälle der Deponieklasse II, die auf die Deponie Sandmühle verbracht werden müssen | 85,00 €/t |
| 3. für Abfälle mit einer Dichte <0,3 t/m ³ gilt eine volumenbezogene Gebühr von | 40,00 €/m ³ |
| 4. mindestens pro Anlieferung | 10,00 € |

²Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- (4) ¹Soweit zusätzliche Wertstoffbehältnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden, beträgt die Gebühr hierfür halbjährlich bei monatlicher Abholung
- | | |
|---|-----------|
| 1. für eine Papiertonne mit 240 l Inhalt | 24,00 €, |
| 2. für einen Papiercontainer mit 1.100 l Inhalt | 115,20 €. |

²Bei einer gebührenpflichtigen Anmeldung eines zusätzlichen Wertstoffbehältnisses für weniger als 6 Monate beträgt die Gebühr für die Abmeldung

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Papiertonne mit 240 l Inhalt | 15,00 €, |
| 2. eines Papiercontainers mit 1.100 l Inhalt | 72,00 €. |

§ 5 Sondereinbarung

- (1) Ist der Abfallbesitzer nicht zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Landkreis durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühr, abgewichen werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats. ²Die Gebührenpflicht entfällt am Ende des Monats, in dem die Anschluss- und Überlassungspflicht endet und in dem die Gründe für die entfallende Anschlusspflicht dem Landratsamt schriftlich angezeigt und die abgelösten Gebührenkontrollmarken oder eine Erklärung über den Verbleib dieser vorgelegt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Anzahl bzw. Größe der bereitgestellten Restmüllbehältnisse und der zusätzlichen Papierbehälter. ⁴Endet die Gebührenpflicht nach den Sätzen 1 bis 3 vor Ablauf der Zeit, für die bereits Gebühren entrichtet wurden, so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Sechstel der Halbjahresgebühr erstattet.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Reststoffen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 4 sind mit der auf das laufende Kalenderhalbjahr entfallenden Gebühr fällig am 31.01. und 31.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 03.12.1999 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 11.12.1999/Nr. 49), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.05.2005 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 19/20 vom 14.05.2005) außer Kraft.

Tirschenreuth, den 19.10.2006
Landkreis Tirschenreuth

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)

Vom 15.12.2008

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth vom 19.10.2006 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 21.10.2006, Nr. 40/41/42 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Entleerung der Restmüllbehältnisse nach § 13 Abs. 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung halbjährlich

1. je Ringmülleimer mit	50 l Inhalt	41,82 €,
2. je Müllgroßbehälter mit	60 l Inhalt	41,82 €,
3. je Müllgroßbehälter mit	80 l Inhalt	55,74 €,
4. je Müllgroßbehälter mit	120 l Inhalt	83,64 €,
5. je Müllgroßbehälter mit	240 l Inhalt	167,28 €,
6. je Müllgroßbehälter mit	770 l Inhalt	536,52 €,
7. je Müllgroßbehälter mit	1.100 l Inhalt	766,44 €.

²Die Gebühr ist zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis mit Unterbrechungen oder überhaupt nicht zur Abholung bereitgestellt ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5 Abfallwirtschaftssatzung) erfolgt ist.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden Sack 3,00 €.

- (3) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle durch Selbstanlieferer beträgt

1. für inerte Abfälle, die auf der Deponie Steinmühle abgelagert werden können	40,00 €/t
2. für Abfälle der Deponieklasse II, die auf die Deponie Sandmühle verbracht werden müssen	85,00 €/t
3. für Abfälle mit einer Dichte <0,3 t/m ³ gilt eine volumenbezogene Gebühr von	40,00 €/m ³
4. mindestens pro Anlieferung	10,00 €

²Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- (4) ¹Soweit zusätzliche Wertstoffbehältnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden, beträgt die Gebühr hierfür halbjährlich bei monatlicher Abholung

1. für eine Papiertonne mit 240 l Inhalt	12,00 €,
2. für einen Papiercontainer mit 1.100 l Inhalt	56,00 €.

²Bei einer gebührenpflichtigen Anmeldung eines zusätzlichen Wertstoffbehältnisses für weniger als 6 Monate beträgt die Gebühr für die Abmeldung

1. einer Papiertonne mit 240 l Inhalt	15,00 €,
2. eines Papiercontainers mit 1.100 l Inhalt	72,00 €."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Tirschenreuth, den 15.12.2008
Landkreis Tirschenreuth

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)

Vom 05.11.2014

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth vom 15.12.2008 (Amtsblatt des Landkreis Tirschenreuth vom 20.12.2008 Nr. 51/52 und vom 22.06.2009 Nr. 25/26) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle durch Selbstanlieferer beträgt

1. für asbesthaltige Baustoffe (Abfallschlüssel 170605)	60,00 €/t
2. für Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802)	60,00 €/t
3. für Dämmmaterial mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³ (Abfallschlüssel 170604)	60,00 €/m ³
4. für Dämmmaterial mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³ (Abfallschlüssel 170603)	60,00 €/m ³
5. für Dämmmaterial mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³ (Abfallschlüssel 170604)	60,00 €/t
6. für Dämmmaterial mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³ (Abfallschlüssel 170603)	60,00 €/t
7. für Beton, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170101)	10,00 €/t
8. für Fliesen, Ziegel und Keramik, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170103)	10,00 €/t
9. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	40,00 €/t
10. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	40,00 €/m ³
11. mindestens pro Anlieferung	10,00 €/t

²Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tirschenreuth, den 05.11.2014
Landkreis Tirschenreuth

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth (Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)

Vom 19.12.2016

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth vom 15.12.2008 (Amtsblatt des Landkreis Tirschenreuth vom 20.12.2008 Nr. 51/52), zuletzt geändert am 05.11.2014 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 45/46 vom 10.11.2014) wird wie folgt geändert:

(1) Bei § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt

³Soweit Wertstoffbehältnisse für organische Abfälle („Biotonne“) bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach Anzahl und Größe dieser Wertstoffbehältnisse.

(2) An § 4 (Gebührensatz) wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 angefügt:

¹ Soweit Wertstoffbehältnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verwendet werden, beträgt die Gebühr hierfür halbjährlich bei 14-tägiger Abholung

1. für eine Biotonne mit 80 l Inhalt	9,60 €,
2. für eine Biotonne mit 120 l Inhalt	14,40 €.

² Bei einer Anmeldung eines Wertstoffbehältnisses für weniger als 6 Monate beträgt die Gebühr für die Abmeldung pro Gefäß

10,00 €,

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tirschenreuth, den 19.12.2016
Landkreis Tirschenreuth

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth
(Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)**

Vom 31.01.2018

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V. mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth vom 19.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 27.12.2016, Nr. 51/52) wird wie folgt geändert:

§4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle durch Selbstanlieferer beträgt

1. für asbesthaltige Abfälle	60,00 €/t
2. für Baustoffe auf Gipsbasis	60,00 €/t
3. für Dämmmaterial mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³	60,00 €/m ³
4. für Dämmmaterial mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³	70,00 €/t
5. für Beton, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170101)	10,00 €/t
6. für Fliesen, Ziegel und Keramik, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170103)	10,00 €/t
7. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	40,00 €/t
8. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	40,00 €/m ³
9. für nicht verdichtbare Abfälle (Rohre u.ä.)	140,00 €/t
10. mindestens pro Anlieferung	10,00 €/t

²Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Tirschenreuth, den 31.01.2018
Landkreis Tirschenreuth

**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth
(Abfallwirtschafts-Gebührensatzung)**

Vom 29.05.2020

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V. mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Tirschenreuth vom 31.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 05.02.2020, Nr. 5/6) wird wie folgt geändert:

§4 Abs. 3 der Abfallwirtschafts-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Reststoffdeponie Steinmühle durch Selbstanlieferer beträgt

1. für gefährliche Abfälle im Sinn des § 48 KrWG i.V. mit § 3 AVV mit einer Dichte von >0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	80,00 €/t
2. für gefährliche Abfälle im Sinn des § 48 KrWG i.V. mit § 3 AVV mit einer Dichte von <0,3 t/m ³ , die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	80,00 €/m ³

3. für Beton, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170101)	20,00 €/t
4. für Fliesen, Ziegel und Keramik, Belastung LAGA Z1.1 einhaltend (Abfallschlüssel 170103)	20,00 €/t
5. für Boden und Steine, Belastung LAGA Z1.2 einhaltend (Abfallschlüssel 170504)	30,00 €/t
6. für Fliesen, Ziegel und Keramik, Belastung LAGA Z1.2 einhaltend (Abfallschlüssel 170103)	30,00 €/t
7. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von > 0,3 t/m ³ die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	60,00 €/t
8. für andere inerte Abfälle mit einer Dichte von < 0,3 t/m ³ die auf der Reststoffdeponie Steinmühle abgelagert werden können	60,00 €/m ³
9. für schwer verdichtbare Abfälle (Rohre, vernäbte Böden u.ä.)	140,00 €/t
10. mindestens pro Anlieferung	10,00 €

²Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Tirschenreuth, den 29.05.2020